

# Vermarktungsnormen für Eier sowie ergänzende Rechtsvorschriften: Kennzeichnung von verpackten Eiern der Güteklasse A

## 1. Pflichtangaben

### 1.1 Eier

Jedes einzelne Ei der Güteklasse A muss mit dem **Erzeugercode**, aus dem sich Haltungsform und Herkunft ableiten lassen, gestempelt sein.

Beispiel: „2-DE-08 2341 1“

Höhe der Buchstaben/Ziffern: mindestens 2 mm; deutlich sichtbar und leicht lesbar.

### 1.2 Verpackungen

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A müssen auf der Außenseite mit folgenden Angaben in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift gekennzeichnet sein:

- **Bezeichnung**; vorgeschriebene Angabe: „Eier“
- **Stückzahl**;  
auf die Angabe kann verzichtet werden, wenn die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist;
- **Name oder Firma und Anschrift** des Lebensmittelunternehmers, der die Eier vermarktet
- **Kenn-Nummer der Packstelle**; Beispiel: „DE-0820999“
- **Güteklasse**; mögliche Angaben: „Güteklasse A“ oder „A“ oder „A frisch“  
Angabe „Extra“ oder „Extra frisch“ kann bis zum neunten Tag nach dem Legen verwendet werden; danach muss sie wieder entfernt werden; zusätzlich muss auf der Verpackung das Legedatum angegeben und auf die Neun-Tage-Frist hingewiesen werden
- **Gewichtsklasse**;  
mögliche Angaben: - Kürzel „XL“, „L“, „M“, „S“  
- Bezeichnung „Sehr groß“, „Groß“, „Mittel“, „Klein“  
- Kombination von beiden, also z. B. „XL – Sehr groß“  
- Ergänzung durch die dazugehörigen Grammangaben ist möglich

Eier der Güteklasse A können auch in Verpackungen mit verschiedenen Gewichtsklassen angeboten werden, sofern folgende Angaben gemacht werden:

- Mindestnettogewicht der Eier in Gramm
- Bezeichnung "Eier verschiedener Größe" oder ein anderer entsprechender Vermerk wie beispielsweise „M/L“ (Nennung der enthaltenen Gewichtsklassen)

- **Mindesthaltbarkeitsdatum**; vorgeschriebene Angabe: „Mindestens haltbar bis .... (Tag und Monat)“

Das äußerste Mindesthaltbarkeitsdatum darf die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten.

- **Empfehlung an den Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern**;

Beispiel: „Verbraucherhinweis: Nach Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern“

## ● Art der Legehennenhaltung;

- vorgeschriebene Angaben:
- „Eier aus Freilandhaltung“
  - „Eier aus Bodenhaltung“
  - „Eier aus Käfighaltung“

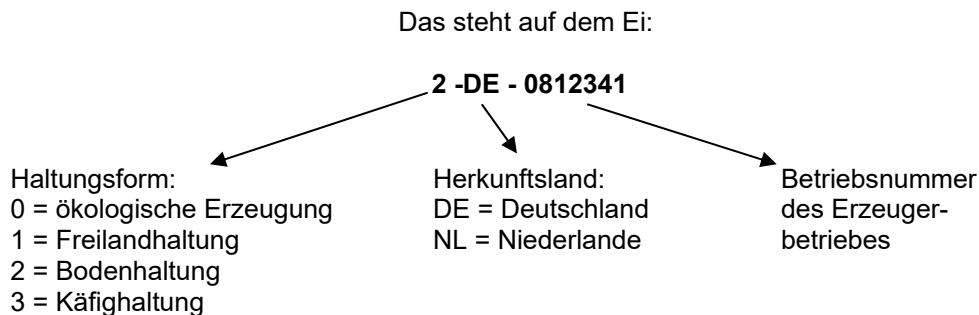
Bei Eiern aus ausgestalteten Käfigen oder aus deutscher Kleingruppenhaltung, einer Sonderform des ausgestalteten Käfigs, kann die Angabe „Eier aus Käfighaltung“ um die Angabe „ausgestalteter Käfig“ bzw. „Kleingruppenhaltung“ ergänzt werden.

- Bei ökologischer Erzeugung:
- „Eier aus ökologischer Erzeugung“ oder
  - „Eier aus biologischer Haltung“ oder
  - „Bio-Eier“ oder „Öko-Eier“

Hinweis: Bei Eiern aus ökologischer/biologischer Erzeugung sind zusätzlich die Kennzeichnungsbestimmungen der EG-Öko-Basisverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen zu beachten.

## ● Erläuterung des Erzeugercodes (Angabe auch in den Verpackungen möglich)

Beispiel:



Hinweis: Für folgende der oben genannten Angaben ist eine Schriftgröße zu verwenden, bei der kleine Buchstabe x eine Mindesthöhe von 1,2 mm aufweist:

- Bezeichnung „Eier“,
- Stückzahl,
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers,
- Mindesthaltbarkeitsdatum,
- Empfehlung an den Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern.

## 2. Freiwillige Angaben

Alle freiwilligen Angaben sind möglich, sofern sie den allgemeinen Regeln des Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechts entsprechen.

Beispiele für freiwillige Angaben auf Eierpackungen:

- Angabe „nach Ablauf des MHD durcherhitzen“ (= Bestandteil des Verbraucherhinweises gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Eier- und Eierprodukte-VO; inzwischen aufgehoben),
- Kühldatum („zu kühlen ab ....“
- Herkunftsangaben